

Entwurf (Stand 02.05.2011)
Satzung

des Landkreises Wesermarsch
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
zur Durchführung der
dem Landkreis obliegenden Aufgaben
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
(Heranziehungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-), *alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung*, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die kreisangehörigen Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland sowie die Städte Brake, Elsfleth und Nordenham werden zur Durchführung der dem Landkreis im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Rückforderung von Leistungen herangezogen.

§ 2

Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

- (1) Die herangezogenen Städte und Gemeinden werden zur Durchführung aller Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme folgender Hilfearten herangezogen:
 - Eingliederungshilfe
 - Stationäre Hilfen
- (2) Die Hilfen nach § 4 AsylbLG und die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG sind in Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch zu gewähren. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen eine eigene Sachbearbeitung vor.
- (3) In Fällen, in denen entsprechend oder analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungen zu bewilligen sind, gilt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Wesermarsch als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Heranziehung umfasst auch die begleitenden Tätigkeiten der Erhebung von statistischen Daten oder Kennzahlen.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

(1) Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die herangezogenen Städte und Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Wesermarsch.

§ 4

Weisungen, Verantwortlichkeit und Prüfung

(1) Die Fachaufsicht liegt beim Landkreis. Er kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Die Organisations- und Personalhoheit der Städte und Gemeinden bleibt unberührt.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Geschäftsprüfungen durchzuführen und eine Entscheidung im Einzelfall abzuändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht sowie jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen.

(3) Der Landkreis berät die herangezogenen Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.

(4) Die Leistungsakten sind 7 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.

§ 5

Rechtsmittelverfahren

(1) Der Landkreis Wesermarsch ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, mit einer ausführlichen Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis Wesermarsch zu übersenden.

(2) Der Landkreis trägt die Prozesskosten und die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Abhilfe- und Widerspruchsverfahren.

§ 6

Verfahren vor den Gerichten

(1) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Wesermarsch.

(2) Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Der Landrat ist berechtigt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall zu übertragen.

(3) Der Landkreis trägt die Prozesskosten und die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Klageverfahren.

§ 6

Kostenregelung

(1) Die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt im Wege der direkten Zahlbarmachung zu Lasten des Landkreises. Nähere Regelungen dazu und zur Abrechnung der erzielten Einnahmen enthält eine Verwaltungsvereinbarung über den Zahlungsverkehr von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz.

(2) Kosten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, sind von den herangezogenen Städten und Gemeinden zu erstatten. Die Beweislast liegt beim Landkreis.

(3) Personal- und Sachkosten für die übertragenen Aufgaben werden in Höhe der anteiligen Pauschale nach dem Aufnahmegesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Landrat